



Neue Influenza Häufig gestellte Fragen und Antworten Stand 20. November 2009

Weitere und immer aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter der Adresse www.pandemie.rlp.de

Schule und Kindergärten

In der Schulklasse/Gruppe meines Kindes sind Fälle von Schweinegrippe aufgetreten, was ist zu tun?

Aus vielen Gemeinschaftseinrichtungen werden den Gesundheitsämtern Erkrankungen mit Neuer Influenza gemeldet. Seit der ersten Novemberwoche werden wieder vermehrt Erkrankungsfälle in Deutschland verzeichnet, zumeist mit sehr mildem Verlauf.

Seit dem ersten Auftreten im Frühjahr hat sich das Virus nicht verändert. Die Infektionen verlaufen in der Regel milde und sind nach wenigen Tagen wieder ausgeheilt. Häufig werden auch gar keine Symptome bemerkt und die Diagnose erfolgt zum Beispiel im Rahmen von Studien und Umgebungsuntersuchungen. In Deutschland und in Rheinland-Pfalz sind nur sehr wenige schwere Krankheitsverläufe zu verzeichnen. Inzwischen ist auch die für diese Jahreszeit übliche Erkältungswelle, die durch andere Viren verursacht wird, angelauten. Es ist damit zu rechnen, dass sich Kinder vermehrt auch mit H1N1 infizieren. Dies stellt in der Regel für gesunde Menschen keine besondere gesundheitliche Gefährdung dar.

Diese Empfehlungen wurden bereits seit längerem auch bei der saisonalen Influenza ausgesprochen. Die empfohlenen allgemeinen Hygienemaßnahmen sollen in dieser Jahreszeit grundsätzlich in den Einrichtungen eingehalten werden.

In den Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Regel keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die Empfehlungen zur allgemeinen Hygiene sollen eingehalten werden.

Kann ein Kleinkind eine Kindertagesstätte besuchen, in der ein Fall von Schweinegrippe aufgetreten ist?

Beim Auftreten von Einzelfällen in Kindertageseinrichtungen müssen derzeit in aller Regel keine besonderen Maßnahmen in den Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder ergriffen werden. Wenn bei einem ungeimpften Kind unter 2 Jahren zusätzliche gesundheitliche Risikofaktoren vorliegen, ist den Eltern unter Umständen anzuraten, ihr Kind bis zu einer Woche nach dem Auftreten des letzten Erkrankungsfalles zu

Hause zu behalten. Dies ist von den Eltern in Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt zu entscheiden. Das gilt auch bei der saisonalen Influenza.

Die empfohlenen allgemeinen Hygienemaßnahmen sollen in dieser Jahreszeit grundsätzlich in den Einrichtungen eingehalten werden.

Ist beim Auftreten von Fällen mit der „Neuen Influenza“ in Gemeinschaftseinrichtungen mit einer Schließung von Schulen oder Kindergärten zu rechnen?

Aufgrund der aktuellen Ausbreitungssituation sind Schließungen von Gemeinschaftseinrichtungen in aller Regel nicht angezeigt, da sie keinen Einfluss mehr auf die allgemeine Krankheitsausbreitung haben und nicht zuletzt auch, da bis in das Frühjahr hinein immer wieder Neuerkrankungen auftreten werden. Nur bei sehr hoher Krankheitslast in einzelnen Klassen oder KITA-Gruppen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, einzelne Klassen oder Gruppen zu schließen, zum Beispiel wenn sich kein geregelter Unterrichtsbetrieb mehr aufrechterhalten lässt oder wenn das Gesundheitsamt es aus sonstigen Gründen in Absprache mit den Trägern der Einrichtungen für angezeigt hält.

Und das wichtigste ist nach wie vor **"Hände Waschen"**.

Eine weitere wichtige Regel ist: **Kranke Kinder, besonders wenn sie einen fieberhaften Infekt haben, gehören ins Bett und nicht in die Gemeinschaftseinrichtung.** Eine Wiederezulassung, auch ohne ärztliches Attest, ist möglich wenn die Kinder wieder fit sind und mindestens einen fieberfreien Tag hinter sich haben. Das gleiche gilt natürlich auch für erkrankte Erzieher/innen und das Lehrpersonal.

Kann ein Kind vorsorglich zu Hause bleiben, wenn es in der Schule Krankheitsfälle gibt?

Nein. Das liegt nicht im Ermessen der Eltern. Für alle Kinder gilt die Schulpflicht, solange die Schulleitung oder die zuständigen Behörden keine anderen Regelungen treffen.

Wie lange ist ein Infizierter ansteckend und wann darf die Gemeinschaftseinrichtung bei einer bekannten H1N1-Erkrankung wieder besucht werden?

Die Ausscheidung von Viren kann bei der Neuen Influenza wie bei der saisonalen Influenza bereits wenige Stunden vor Auftreten der klinischen Symptomatik beginnen und besteht danach gewöhnlich für 1 bis 5 Tage fort. Mit zunehmender Zeit wird die Menge der ausgeschiedenen Viren immer geringer und reicht dann oft für die Ansteckung anderer Personen nicht mehr aus. Als Faustregel gilt, dass die Ansteckungsfähigkeit in der akuten Fieberphase am größten ist und mit der Schwere der Symptome korreliert.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist in der Regel dann nicht mehr von einer relevanten Ansteckungsfähigkeit auszugehen, wenn man 1 Tag lang fieberfrei war und keine Krankheitssymptome mehr hatte. Daher kann nach einem fieberfreien Tag auch die Tätigkeit in der Gemeinschaftseinrichtung wieder aufgenommen werden bzw. die Schule oder die Kindertagesstätte wieder besucht werden.

Beschäftigte in Kindertagesstätten sollten vorsorglich mindestens **7 Tage nach Symptombeginn** nicht mit der Betreuung von **Kindern unter 2 Jahren** beschäftigt werden.

Beachten Sie die wichtigsten Hygieneregeln!

Wenn Sie erkrankt sind oder eine erkrankte Person zu Hause pflegen, werden Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes oder von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt über folgende wichtige Hygiene- und Verhaltensregeln zu Hause beraten:

- Waschen Sie Ihre Hände mehrmals täglich 20 bis 30 Sekunden mit Seife, auch zwischen den Fingern, vor allem vor und nach jedem Kontakt mit dem Kranken. Vermeiden Sie es, die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase zu berühren.
- Halten Sie beim Husten Abstand zu anderen Personen. Husten und niesen Sie in ein Einmaltaschentuch oder in den Ärmel, nicht in die Hände! Das Einmaltaschentuch sollte sofort in einer Abfalltüte entsorgt werden.
- Die kranke Person sollte möglichst in einem getrennten Zimmer schlafen.
- Lüften Sie geschlossene Räume 3 bis 4 Mal täglich für jeweils 10 Minuten. Die Zahl der Viren in der Luft wird verringert, ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.

Fragen zur Impfung

Ist eine Impfung gegen die Neue Grippe A H1N1 (Schweinegrippe) überhaupt sinnvoll?

Ja. Wie bei anderen Krankheiten auch (z. B. Diphtherie, Kinderlähmung) ist auch bei der Neuen Grippe die Impfung der wirksamste und sicherste Schutz. Niemand kann den weiteren Verlauf der Neuen Grippe vorhersehen. Bereits jetzt kommt es in Einzelfällen – vor allem bei Personen, die eine besondere Gefährdung aufweisen, auch zu sehr schweren Krankheitsverläufen. Grippeviren können sich zudem leicht verändern und dann allgemein schwerere Krankheiten verursachen.

Wo und wann kann ich mich impfen lassen?

Die Impfungen haben am 26. Oktober begonnen. Der Impfstoff wird bis März 2010 wöchentlich entsprechend den Produktionskapazitäten des Herstellers an die Länder

geliefert. Die Impfkation wird voraussichtlich im Frühjahr nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Die Liste der rheinland-pfälzischen Impfpraxen steht auf der Homepage des Gesundheitsministeriums zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert. www.pandemie.rlp.de

Wenn die eigene Hausärztin, der eigene Hausarzt nicht impft, können sich die Bürgerinnen und Bürger anhand der Liste erkundigen, an welchen Arzt, welche Ärztin in der jeweiligen Region sie sich wegen einer Terminanmeldung wenden können.

Wer soll zuerst geimpft werden?

Unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) vom 12.10.09 ist vorrangig das medizinische Personal, Feuerwehr und Polizei und die Bevölkerungsgruppen mit besonderen Risikofaktoren (z.B.: chronische Erkrankungen zum Beispiel der Atemwege, des Herz-Kreislaufsystems oder des Stoffwechsels) ab einem Alter von 6 Monaten zur Impfung aufgerufen. In Kürze wird die STIKO ihre Impfempfehlung aktualisieren.

Menschen ohne entsprechende Risikofaktoren werden gebeten, mit einer Anmeldung zu einer Impfung noch zu warten, bis die STIKO ihre Impfempfehlung erweitert hat.

Bin ich zur Impfung verpflichtet?

Jeder kann für sich selbst entscheiden, ob er sich impfen lassen will. Es gibt keine Impfpflicht, sondern ein Impfangebot. Im Zweifel kann man sich ärztlich beraten lassen.

Ist der Impfstoff sicher?

Impfstoffe unterliegen wie alle übrigen Arzneimittel der Zulassungspflicht gemäß Arzneimittelgesetz. Im Zulassungsverfahren werden neben der pharmazeutischen Qualität die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit durch die nationale und europäische Zulassungsbehörde überprüft. Dass der Impfstoff am 1.10.2009 in einem sogenannten „beschleunigten“ Verfahren zugelassen wurde, bedeutet keinesfalls den Verzicht auf notwendige Daten aus klinischen Studien. Diese Daten wurden zuvor mit einem für die Vogelgrippe (H1N5-Antigen) entwickelten Impfstoffs erhoben, und durch die Daten eines H1N1-Antigen enthaltenden Impfstoffes ergänzt.

Wie lange dauert es, bis ein Impfschutz aufgebaut ist?

Nach 2 bis längstens 3 Wochen hat der Körper einen ausreichenden Immunschutz aufgebaut.

Was sind Wirkverstärker (Adjuvantien), über die man jetzt so viel in der Presse hört?

Von den Ländern wurde für die deutsche Bevölkerung von der Firma GlaxoSmithKline der Impfstoff „Pandemrix“ beschafft, der einen Wirkverstärker, ein sogenanntes „Adjuvanz“ enthält. Durch diesen Zusatz wird eine verstärkte Immunantwort des Körpers hervorgerufen, mit der gleichzeitig auch ein breiterer Schutz vor veränderten Virusvarianten entsteht. Dies ist gerade bei einer Pandemischen Impfung gegen ein Neues Influenza-Virus erwünscht, da bei zunehmender Ausbreitung des Virus Veränderungen auftreten können.

Durch den Wirkverstärker können die „üblichen“ Reaktionen auf eine Impfung verstärkt werden, das sind meist lokale Reaktionen, wie Rötungen, Schmerz oder Schwellung an der Impfstelle aber auch vorübergehende Reaktionen wie Fieber oder Abgeschlagenheit. Schwerwiegende oder länger anhaltende Nebenwirkungen durch diesen Zusatz sind jedoch nicht zu erwarten.

Mit welchen Impfreaktionen ist zu rechnen?

Grundsätzlich sind die Reaktionen zu erwarten, die auch bei der herkömmlichen jährlichen Grippeimpfung auftreten. Hier werden am häufigsten genannt: Fieber, Kopfschmerzen und Schmerzen an der Impfstelle (lokale Reaktionen). Gelegentlich treten auch Gelenk- und Muskelschmerzen auf sowie Missempfindungen im Sinne von Kribbeln, Jucken, Schüttelfrost, oder Übelkeit. Diese Symptome zeigen eine Reaktion des Immunsystems an und sind daher Anzeichen für die gewünschte Impfreaktion. Sie gehen in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Tagen vorüber.

Eine Änderung der Art dieser Nebenwirkungen ist bei den Impfstoffen gegen die Neue Influenza nicht beobachtet worden und wird nicht erwartet. Bekannt ist, dass mit Wirkverstärkern versetzte (adjuvantierte) Impfstoffe vermehrt zu Lokalreaktionen (Rötung, Schwellung an der Impfstelle) und Fieber führen können, es aber nicht zu lang anhaltenden oder schwer wiegenden Nebenwirkungen kommt.

Über Einzelheiten zu häufigen und seltenen Nebenwirkungen des Neuen Impfstoffs kann man sich auch im Internet, zum Beispiel auf der Homepage des MASGFF oder den neuen Seiten des Bundesgesundheitsministeriums www.neuegrippe.bund.de informieren.

Können mögliche Nebenwirkungen des Impfstoffs ausgeschlossen werden?

Es ist nicht auszuschließen, dass bei millionenfacher Anwendung eines neuen Arzneimittels bislang unerwartete, nur sehr selten auftretende Nebenwirkungen entdeckt werden könnten, die im Rahmen der Studien mit begrenzten Teilnehmerzahlen nicht beobachtet werden konnten.

Die Erfassung und Bewertung von Nebenwirkungsmeldungen während der Anwendung der Influenza A/H1N1-Impfstoffe ist daher von besonderer Bedeutung. Hierfür sind weltweit, auch in Deutschland, entsprechende Überwachungsinstrumente aufgebaut worden.

Wie verhalte ich mich, wenn mir ungewöhnliche Impfreaktionen auffallen?

Wenn unerwartete Nebenwirkungen nach einer Impfung auftreten, soll man sich an seinen Impfarzt, -ärztin oder Hausarzt, -ärztin wenden. Alle Ärzte sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung an das Gesundheitsamt zu melden.

Muss ich mich impfen lassen, auch wenn ich die Neue Influenza schon hatte?

Auch nach einer durchgemachten Influenza A H1N1-Infektion eine Impfung gegen die Neue Influenza prinzipiell sinnvoll, da die Erkrankung keine verlässliche Immunität erzeugt. Auch Veränderungen des Virus können dazu führen, dass ein ausreichender Schutz nicht mehr besteht. Die in den pandemischen Impfstoffen enthaltenen wirkverstärkenden Substanzen (Adjuvantien) bewirken unter anderem, dass die Impfstoffe nicht nur gegen den im Impfstoff enthaltenen Virusstamm, sondern auch gegen Varianten dieses Stammes wirken.

Wer sollte nicht geimpft werden?

Nicht geimpft werden sollte, wer an einer akuten behandlungspflichtigen Erkrankung mit Fieber leidet. Die Impfung sollte dann so schnell wie möglich nach Abklingen der Erkrankung nachgeholt werden. Ebenfalls sind bekannte allergische und Überempfindlichkeitsreaktionen auf Bestandteile des Impfstoffes Gründe, eine Impfung unter Umständen zu verschieben oder überhaupt nicht durchzuführen. Dazu berät im Einzelnen der Impfarzt bzw. die Impfärztin.

Ist die Kostenübernahme durch die Kassen im Land geregelt?

Die Kosten für die Impfung werden für alle rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern von den Krankenkassen bzw. sonstigen Leistungserbringern übernommen. Das gilt auch für Privatpatientinnen und -patienten sowie Beihilfempfängerinnen und -empfänger, die bei dieser Impfung nicht in Vorleistung treten müssen. Für den Besuch beim Impfarzt nur wegen einer Impfung fallen keine Praxisgebühren an.

Ist eine gleichzeitige Impfung gegen die neue Grippe A H1N1 und die saisonale Grippe möglich ?

Die Impfstoffe gegen saisonale und Neue Influenza A H1N1 können theoretisch gleichzeitig verimpft werden, da es sich in beiden Fällen um Totimpfstoffe handelt. Sie sollten nach den aktuellen fachlichen Empfehlungen jedoch vorzugsweise getrennt verabreicht werden, möglichst im Abstand von mindestens 2 Wochen. Auf diese Weise kann sicher ausgeschlossen werden, dass es durch eine gleichzeitige Gabe beider Impfungen nicht zum verstärkten Auftreten vorübergehender Nebenwirkungen kommen kann.

Bietet die herkömmliche Impfung gegen die saisonale Grippe Schutz vor der neuen Grippe A H1N1?

Aufgrund der aktuellen Datenlage ist davon auszugehen, dass die saisonale Grippeimpfung keinen Schutz vor dem neuen Virus A H1N1 bietet.

Was sollten Schwangere zu der Impfung gegen H1N1 wissen?

Schwangere haben gegenüber der Normalbevölkerung ein höheres Risiko durch Influenzaviren ernsthafte Krankheitsverläufe zu entwickeln. Das liegt an zahlreichen Vorgängen, die in einer Schwangerschaft die Eigenschaften des Körpers und damit auch des Immunsystems verändern. Das Risiko für das Auftreten von Komplikationen steigt mit der Schwangerschaftsdauer. Das gilt für H1N1, aber auch für andere Influenza-Viren.

Diese Risiko Schwangerer für schwerere Verläufe ist grundsätzlich auch für Erkrankungen durch saisonale Influenza-Viren gegeben ist, die jedes Jahr bei uns zur Grippewelle führen. In den USA wird Schwangeren daher bereits seit Jahren die saisonale Influenzaimpfung empfohlen. Hinweise zum vermehrten Auftreten von unerwünschten Nebenwirkungen nach der Impfung von Schwangeren hat es dabei nicht gegeben.

Die Impfung kann ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel gegeben werden.

Mit welchem Impfstoff können Schwangere geimpft werden?

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt bis zum Vorliegen weiterer Daten, Schwangere möglichst mit einem Impfstoff ohne Wirkverstärker zu impfen. Ab Dezember wird ein solcher Impfstoff für Schwangere auf dem deutschen Markt zur Verfügung stehen.

Der Impfstoff Pandemrix der Firma GSK, den es seit Ende Oktober für die Neue Grippe in Deutschland gibt, ist grundsätzlich auch für die Impfung von Schwangeren zugelassen.

Der Impfstoff enthält allerdings zusätzlich sogenannte Wirkverstärker. Die Zulassungsstudien haben **keine** Hinweise auf mögliche schädigende Folgen durch diesen Zusatz erbracht, so dass die Zulassung auch für Schwangere gilt, aber es gibt bisher keine Erfahrungen zu Impfungen mit Wirkverstärkern bei Schwangeren.

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt bis zum Vorliegen weiterer Daten, Schwangere nach Möglichkeit mit einem Impfstoff ohne Wirkverstärker zu impfen. Für Schwangere mit chronischen Erkrankungen der Atemwege, des Herz-Kreislaufsystems oder sonstigen schweren Grunderkrankungen empfiehlt die STIKO den Einsatz von Pandemrix, da hier der Nutzen der Impfung höher ist, als die Anwendung eines Impfstoffes ohne Erfahrungen zum Einsatz bei Schwangeren. Hierzu berät gegebenenfalls der Impfarzt bzw. die Impfärztin.

Für die Impfung Schwangerer wird voraussichtlich ab Dezember zusätzlich ein anderer Impfstoff zur Verfügung stehen. Dieser Impfstoff >Panvax< enthält keine Wirkverstärker oder Zusatzstoffe, ist aber bislang in Europa nicht zugelassen. Da Panvax bereits in außereuropäischen Staaten im Einsatz ist, hat das Paul Ehrlich Institut, das in Deutschland für die Zulassung zuständig ist, eine zügige Prüfung der Daten zugesagt, um schnellstmöglich die erforderlichen Genehmigungen erteilen zu können. Die Gesundheitsminister der Länder rechnen daher damit, dass der Impfstoff im Dezember zur Verfügung stehen wird.

Was ist bei der Impfung von Kindern unter 10 Jahren zu beachten?

Kinder können ab dem Alter von 6 Monaten geimpft werden. Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut empfiehlt, wie bei Erwachsenen, die Impfung von Kindern zunächst nur, wenn gesundheitliche Risikofaktoren für einen schwereren Verlauf vorliegen. Das sind zum Beispiel chronische Erkrankungen der Atemwege, des Herz- Kreislaufsystems des Stoffwechsels oder des Immunsystems.

Kinder unter 10 Jahren sollen zweimal mit der halben Dosis der Erwachsene gegen die Neue Grippe A H1N1 geimpft werden, um eine ausreichende Immunantwort aufzubauen.

Wer haftet bei möglichen Impfschäden?

Die Impfung gegen die Neue Influenza gehört zu den öffentlich empfohlenen Impfungen in Rheinland-Pfalz. Damit haftet das Land, wie bei anderen öffentlich empfohlenen Impfungen auch, für eventuell auftretende Impfschäden.



Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 23.11.2009 zum Schutz schwangerer Lehrerinnen und Schülerinnen vor einer Infektion mit dem Influenza A/H1N1 Virus (Neue Influenza)

1. Rechtliche Grundlage

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse nach § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in Verbindung mit § 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine besondere berufliche Gefährdung von werdenden und stillenden Müttern am Arbeitsplatz vorliegt, um die notwendigen Maßnahmen nach §§ 3 ff. MuSchArbV ergreifen zu können. Das MuSchG enthält keine entsprechenden Regelungen für Schülerinnen.

2. Derzeitige Gefahrenlage, Infektionsrisiko

Ein stärkerer Anstieg der Neuerkrankungen an Neuer Influenza ist erneut seit Anfang November 2009 in Deutschland zu verzeichnen. Auch in Rheinland-Pfalz gibt es einen stetigen Anstieg der Neuerkrankungen. Bisher treten die meisten Erkrankungsfälle bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf. Die Infektionen verlaufen bis auf seltene Einzelfälle in der Regel milde und sind nach wenigen Tagen wieder ausgeheilt.

Bei den meisten schwangeren Frauen, welche allgemein an einer Influenza erkranken, führt die Erkrankung während der Schwangerschaft nicht zu besonderen gesundheitlichen Gefahren. Schwangere Frauen haben grundsätzlich kein größeres Risiko an einer Neuen Influenza zu erkranken als die übrige Bevölkerung. Eine Infektion an der Neuen Influenza kann während der gesamten Schwangerschaft auftreten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand tragen Schwangere laut Aussagen des Robert Koch-Instituts im Falle einer Erkrankung allerdings besonders ab dem vierten Schwangerschaftsmonates im Vergleich zu nicht schwangeren Frauen ein bis zu

vierfach höheres Risiko, dass Komplikationen und ein schwererer Krankheitsverlauf auftreten. So können besonders Lungenentzündungen und gravierende Erkrankungen der Atemwege auftreten. Dieses Risiko scheint zu steigen, wenn weitere Vorschädigungen, wie zum Beispiel eine oder mehrere chronische Grunderkrankungen wie Diabetes und Asthma vorliegen.

Die zur Therapie zur Verfügung stehenden antiviralen Medikamente sollen bei Schwangeren nur bei strenger Indikationsstellung unter Abwägung von Nutzen und Risiken eingesetzt werden. Im Übrigen ist ihre Wirksamkeit von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einnahme abhängig.

Ein Impfstoff gegen den Erreger der Neuen Grippe steht seit Ende Oktober zur Verfügung. Da der Impfstoff Wirkverstärker (Adjuvantien) enthält, für deren Anwendung bei Schwangeren keine Studiendaten vorliegen, soll er vorzugsweise nur bei Schwangeren mit den oben genannten weiteren gesundheitlichen Risikofaktoren Verwendung finden. Voraussichtlich ab Mitte Dezember 2009 soll für Schwangere zusätzlich ein Impfstoff ohne Wirkverstärker verfügbar sein. Grundsätzlich hängt die Impfempfehlung für Schwangere von einer sorgfältigen Abwägung von Nutzen und Risiken ab.

3. Schlussfolgerungen aus der Sicht des Arbeitsschutzes

Nach dem Mutterschutzgesetz muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn Schwangere an ihrem Arbeitsplatz Krankheitserregern und einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind und eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter bei weiterer Beschäftigung während der Schwangerschaft besteht.

Nach wie vor ist in der derzeitigen epidemischen Lage mit einer erhöhten Gefährdung Schwangerer in Schulen zu rechnen, wenn dort ein Erkrankungsfall an Neuer Influenza auftritt.

Das konsequente Einhalten der allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen, wie vor allem häufiges Händewaschen und regelmäßiges Lüften der Räume, ist auch

hier besonderes zu beachten. Das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung wie einer Atemschutzmaske ist hingegen nicht nur belastend für die Betroffenen, sondern in der Schule auch praxisfremd und nicht umsetzbar. Darüber hinaus ist der Nutzen von einfachen Atemschutzmasken zum Infektionsschutz nicht belegt.

Zum Schutz vor einer Infektion mit dem Influenza A/H1N1 Virus werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Schwangere Lehrerinnen sollten die allgemeinen Hygieneempfehlungen besonders beachten (Gemeinsames Merkblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Anlage)).

2. Wenn ein Erkrankungsfall an der Neuen Influenza in einer Schule im Umfeld der schwangeren Lehrerin auftritt, ist im Rahmen der Gefährdungsanalyse zunächst zu prüfen, ob eine Verwendung in Arbeitsbereichen ohne Kinderkontakte möglich und zumutbar ist. Als alternative Tätigkeitsfelder kommen zum Beispiel die Erfüllung administrativer Tätigkeiten, Tätigkeiten in abgetrennten Räumen, vorübergehende Abordnung an die Schulaufsicht oder an eine andere Schule und die Erledigung von Dienstaufgaben zu Hause in Betracht.

3. Kommt eine Umsetzung in Arbeitsbereiche ohne Kinderkontakte nicht in Betracht, dann besteht ein befristetes Beschäftigungsverbot nach § 4 MuschG.

Die Dauer des Beschäftigungsverbots ist individuell zu prüfen. Um der besonderen Situation von Schwangeren Rechnung zu tragen, kann die schwangere Lehrerin ihre Tätigkeit in der Regel nach sieben Tagen wieder aufnehmen, sofern kein weiterer Erkrankungsfall in der Schule auftritt.

Die Möglichkeit der Aussprechung eines individuellen Beschäftigungsverbotest gemäß § 3 Mutterschutzgesetz durch eine Ärztin oder einen Arzt bleibt davon unberührt. Eine diesbezügliche Beratung kann durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte erfolgen.

4. Schutzmaßnahmen für schwangere Schülerinnen

Schwangere Schülerinnen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen nicht den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes. Ihnen wird die Kontaktaufnahme mit der behandelnden Hausärztin, dem behandelnden Hausarzt, einer Frauenärztin oder einem Frauenarzt mit dem Ziel einer eingehenden Beratung ausdrücklich empfohlen. Es wird dringend angeraten, die Schule nicht mehr zu besuchen, wenn dort ein Erkrankungsfall aufgetreten ist. Um der besonderen Situation von Schwangeren Rechnung zu tragen, kann die schwangere Schülerin in der Regel nach sieben Tagen die Schule wieder besuchen, sofern kein weiterer Erkrankungsfall dort auftritt. Versäumt eine schwangere Schülerin aus diesem Grund einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung, kann dies nach den schulrechtlichen Vorschriften nachgeholt werden.

Bei einer Änderung der epidemiologischen Lage oder dem Vorliegen neuer Erkenntnisse kann diese Empfehlung angepasst werden.



Neue Influenza Häufig gestellte Fragen und Antworten Stand 20. November 2009

Weitere und immer aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter der Adresse www.pandemie.rlp.de

Schule und Kindergärten

In der Schulklasse/Gruppe meines Kindes sind Fälle von Schweinegrippe aufgetreten, was ist zu tun?

Aus vielen Gemeinschaftseinrichtungen werden den Gesundheitsämtern Erkrankungen mit Neuer Influenza gemeldet. Seit der ersten Novemberwoche werden wieder vermehrt Erkrankungsfälle in Deutschland verzeichnet, zumeist mit sehr mildem Verlauf.

Seit dem ersten Auftreten im Frühjahr hat sich das Virus nicht verändert. Die Infektionen verlaufen in der Regel milde und sind nach wenigen Tagen wieder ausgeheilt. Häufig werden auch gar keine Symptome bemerkt und die Diagnose erfolgt zum Beispiel im Rahmen von Studien und Umgebungsuntersuchungen. In Deutschland und in Rheinland-Pfalz sind nur sehr wenige schwere Krankheitsverläufe zu verzeichnen. Inzwischen ist auch die für diese Jahreszeit übliche Erkältungswelle, die durch andere Viren verursacht wird, angelautet. Es ist damit zu rechnen, dass sich Kinder vermehrt auch mit H1N1 infizieren. Dies stellt in der Regel für gesunde Menschen keine besondere gesundheitliche Gefährdung dar.

Diese Empfehlungen wurden bereits seit längerem auch bei der saisonalen Influenza ausgesprochen. Die empfohlenen allgemeinen Hygienemaßnahmen sollen in dieser Jahreszeit grundsätzlich in den Einrichtungen eingehalten werden.

In den Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Regel keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die Empfehlungen zur allgemeinen Hygiene sollen eingehalten werden.

Kann ein Kleinkind eine Kindertagesstätte besuchen, in der ein Fall von Schweinegrippe aufgetreten ist?

Beim Auftreten von Einzelfällen in Kindertageseinrichtungen müssen derzeit in aller Regel keine besonderen Maßnahmen in den Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder ergriffen werden. Wenn bei einem ungeimpften Kind unter 2 Jahren zusätzliche gesundheitliche Risikofaktoren vorliegen, ist den Eltern unter Umständen anzuraten, ihr Kind bis zu einer Woche nach dem Auftreten des letzten Erkrankungsfalles zu

Hause zu behalten. Dies ist von den Eltern in Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt zu entscheiden. Das gilt auch bei der saisonalen Influenza.

Die empfohlenen allgemeinen Hygienemaßnahmen sollen in dieser Jahreszeit grundsätzlich in den Einrichtungen eingehalten werden.

Ist beim Auftreten von Fällen mit der „Neuen Influenza“ in Gemeinschaftseinrichtungen mit einer Schließung von Schulen oder Kindergärten zu rechnen?

Aufgrund der aktuellen Ausbreitungssituation sind Schließungen von Gemeinschaftseinrichtungen in aller Regel nicht angezeigt, da sie keinen Einfluss mehr auf die allgemeine Krankheitsausbreitung haben und nicht zuletzt auch, da bis in das Frühjahr hinein immer wieder Neuerkrankungen auftreten werden. Nur bei sehr hoher Krankheitslast in einzelnen Klassen oder KITA-Gruppen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, einzelne Klassen oder Gruppen zu schließen, zum Beispiel wenn sich kein geregelter Unterrichtsbetrieb mehr aufrechterhalten lässt oder wenn das Gesundheitsamt es aus sonstigen Gründen in Absprache mit den Trägern der Einrichtungen für angezeigt hält.

Und das wichtigste ist nach wie vor **"Hände Waschen"**.

Eine weitere wichtige Regel ist: **Kranke Kinder, besonders wenn sie einen fieberhaften Infekt haben, gehören ins Bett und nicht in die Gemeinschaftseinrichtung.** Eine Wiederezulassung, auch ohne ärztliches Attest, ist möglich wenn die Kinder wieder fit sind und mindestens einen fieberfreien Tag hinter sich haben. Das gleiche gilt natürlich auch für erkrankte Erzieher/innen und das Lehrpersonal.

Kann ein Kind vorsorglich zu Hause bleiben, wenn es in der Schule Krankheitsfälle gibt?

Nein. Das liegt nicht im Ermessen der Eltern. Für alle Kinder gilt die Schulpflicht, solange die Schulleitung oder die zuständigen Behörden keine anderen Regelungen treffen.

Wie lange ist ein Infizierter ansteckend und wann darf die Gemeinschaftseinrichtung bei einer bekannten H1N1-Erkrankung wieder besucht werden?

Die Ausscheidung von Viren kann bei der Neuen Influenza wie bei der saisonalen Influenza bereits wenige Stunden vor Auftreten der klinischen Symptomatik beginnen und besteht danach gewöhnlich für 1 bis 5 Tage fort. Mit zunehmender Zeit wird die Menge der ausgeschiedenen Viren immer geringer und reicht dann oft für die Ansteckung anderer Personen nicht mehr aus. Als Faustregel gilt, dass die Ansteckungsfähigkeit in der akuten Fieberphase am größten ist und mit der Schwere der Symptome korreliert.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist in der Regel dann nicht mehr von einer relevanten Ansteckungsfähigkeit auszugehen, wenn man 1 Tag lang fieberfrei war und keine Krankheitssymptome mehr hatte. Daher kann nach einem fieberfreien Tag auch die Tätigkeit in der Gemeinschaftseinrichtung wieder aufgenommen werden bzw. die Schule oder die Kindertagesstätte wieder besucht werden.

Beschäftigte in Kindertagesstätten sollten vorsorglich mindestens **7 Tage nach Symptombeginn** nicht mit der Betreuung von **Kindern unter 2 Jahren** beschäftigt werden.

Beachten Sie die wichtigsten Hygieneregeln!

Wenn Sie erkrankt sind oder eine erkrankte Person zu Hause pflegen, werden Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes oder von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt über folgende wichtige Hygiene- und Verhaltensregeln zu Hause beraten:

- Waschen Sie Ihre Hände mehrmals täglich 20 bis 30 Sekunden mit Seife, auch zwischen den Fingern, vor allem vor und nach jedem Kontakt mit dem Kranken. Vermeiden Sie es, die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase zu berühren.
- Halten Sie beim Husten Abstand zu anderen Personen. Husten und niesen Sie in ein Einmaltaschentuch oder in den Ärmel, nicht in die Hände! Das Einmaltaschentuch sollte sofort in einer Abfalltüte entsorgt werden.
- Die kranke Person sollte möglichst in einem getrennten Zimmer schlafen.
- Lüften Sie geschlossene Räume 3 bis 4 Mal täglich für jeweils 10 Minuten. Die Zahl der Viren in der Luft wird verringert, ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.

Fragen zur Impfung

Ist eine Impfung gegen die Neue Grippe A H1N1 (Schweinegrippe) überhaupt sinnvoll?

Ja. Wie bei anderen Krankheiten auch (z. B. Diphtherie, Kinderlähmung) ist auch bei der Neuen Grippe die Impfung der wirksamste und sicherste Schutz. Niemand kann den weiteren Verlauf der Neuen Grippe vorhersehen. Bereits jetzt kommt es in Einzelfällen – vor allem bei Personen, die eine besondere Gefährdung aufweisen, auch zu sehr schweren Krankheitsverläufen. Grippeviren können sich zudem leicht verändern und dann allgemein schwerere Krankheiten verursachen.

Wo und wann kann ich mich impfen lassen?

Die Impfungen haben am 26. Oktober begonnen. Der Impfstoff wird bis März 2010 wöchentlich entsprechend den Produktionskapazitäten des Herstellers an die Länder

geliefert. Die Impfkation wird voraussichtlich im Frühjahr nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Die Liste der rheinland-pfälzischen Impfpraxen steht auf der Homepage des Gesundheitsministeriums zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert. www.pandemie.rlp.de

Wenn die eigene Hausärztin, der eigene Hausarzt nicht impft, können sich die Bürgerinnen und Bürger anhand der Liste erkundigen, an welchen Arzt, welche Ärztin in der jeweiligen Region sie sich wegen einer Terminanmeldung wenden können.

Wer soll zuerst geimpft werden?

Unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) vom 12.10.09 ist vorrangig das medizinische Personal, Feuerwehr und Polizei und die Bevölkerungsgruppen mit besonderen Risikofaktoren (z.B.: chronische Erkrankungen zum Beispiel der Atemwege, des Herz-Kreislaufsystems oder des Stoffwechsels) ab einem Alter von 6 Monaten zur Impfung aufgerufen. In Kürze wird die STIKO ihre Impfempfehlung aktualisieren.

Menschen ohne entsprechende Risikofaktoren werden gebeten, mit einer Anmeldung zu einer Impfung noch zu warten, bis die STIKO ihre Impfempfehlung erweitert hat.

Bin ich zur Impfung verpflichtet?

Jeder kann für sich selbst entscheiden, ob er sich impfen lassen will. Es gibt keine Impfpflicht, sondern ein Impfangebot. Im Zweifel kann man sich ärztlich beraten lassen.

Ist der Impfstoff sicher?

Impfstoffe unterliegen wie alle übrigen Arzneimittel der Zulassungspflicht gemäß Arzneimittelgesetz. Im Zulassungsverfahren werden neben der pharmazeutischen Qualität die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit durch die nationale und europäische Zulassungsbehörde überprüft. Dass der Impfstoff am 1.10.2009 in einem sogenannten „beschleunigten“ Verfahren zugelassen wurde, bedeutet keinesfalls den Verzicht auf notwendige Daten aus klinischen Studien. Diese Daten wurden zuvor mit einem für die Vogelgrippe (H1N5-Antigen) entwickelten Impfstoffs erhoben, und durch die Daten eines H1N1-Antigen enthaltenden Impfstoffes ergänzt.

Wie lange dauert es, bis ein Impfschutz aufgebaut ist?

Nach 2 bis längstens 3 Wochen hat der Körper einen ausreichenden Immunschutz aufgebaut.

Was sind Wirkverstärker (Adjuvantien), über die man jetzt so viel in der Presse hört?

Von den Ländern wurde für die deutsche Bevölkerung von der Firma GlaxoSmithKline der Impfstoff „Pandemrix“ beschafft, der einen Wirkverstärker, ein sogenanntes „Adjuvanz“ enthält. Durch diesen Zusatz wird eine verstärkte Immunantwort des Körpers hervorgerufen, mit der gleichzeitig auch ein breiterer Schutz vor veränderten Virusvarianten entsteht. Dies ist gerade bei einer Pandemischen Impfung gegen ein Neues Influenza-Virus erwünscht, da bei zunehmender Ausbreitung des Virus Veränderungen auftreten können.

Durch den Wirkverstärker können die „üblichen“ Reaktionen auf eine Impfung verstärkt werden, das sind meist lokale Reaktionen, wie Rötungen, Schmerz oder Schwellung an der Impfstelle aber auch vorübergehende Reaktionen wie Fieber oder Abgeschlagenheit. Schwerwiegende oder länger anhaltende Nebenwirkungen durch diesen Zusatz sind jedoch nicht zu erwarten.

Mit welchen Impfreaktionen ist zu rechnen?

Grundsätzlich sind die Reaktionen zu erwarten, die auch bei der herkömmlichen jährlichen Grippeimpfung auftreten. Hier werden am häufigsten genannt: Fieber, Kopfschmerzen und Schmerzen an der Impfstelle (lokale Reaktionen). Gelegentlich treten auch Gelenk- und Muskelschmerzen auf sowie Missempfindungen im Sinne von Kribbeln, Jucken, Schüttelfrost, oder Übelkeit. Diese Symptome zeigen eine Reaktion des Immunsystems an und sind daher Anzeichen für die gewünschte Impfreaktion. Sie gehen in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Tagen vorüber.

Eine Änderung der Art dieser Nebenwirkungen ist bei den Impfstoffen gegen die Neue Influenza nicht beobachtet worden und wird nicht erwartet. Bekannt ist, dass mit Wirkverstärkern versetzte (adjuvantierte) Impfstoffe vermehrt zu Lokalreaktionen (Rötung, Schwellung an der Impfstelle) und Fieber führen können, es aber nicht zu lang anhaltenden oder schwer wiegenden Nebenwirkungen kommt.

Über Einzelheiten zu häufigen und seltenen Nebenwirkungen des Neuen Impfstoffs kann man sich auch im Internet, zum Beispiel auf der Homepage des MASGFF oder den neuen Seiten des Bundesgesundheitsministeriums www.neuegrippe.bund.de informieren.

Können mögliche Nebenwirkungen des Impfstoffs ausgeschlossen werden?

Es ist nicht auszuschließen, dass bei millionenfacher Anwendung eines neuen Arzneimittels bislang unerwartete, nur sehr selten auftretende Nebenwirkungen entdeckt werden könnten, die im Rahmen der Studien mit begrenzten Teilnehmerzahlen nicht beobachtet werden konnten.

Die Erfassung und Bewertung von Nebenwirkungsmeldungen während der Anwendung der Influenza A/H1N1-Impfstoffe ist daher von besonderer Bedeutung. Hierfür sind weltweit, auch in Deutschland, entsprechende Überwachungsinstrumente aufgebaut worden.

Wie verhalte ich mich, wenn mir ungewöhnliche Impfreaktionen auffallen?

Wenn unerwartete Nebenwirkungen nach einer Impfung auftreten, soll man sich an seinen Impfarzt, -ärztin oder Hausarzt, -ärztin wenden. Alle Ärzte sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung an das Gesundheitsamt zu melden.

Muss ich mich impfen lassen, auch wenn ich die Neue Influenza schon hatte?

Auch nach einer durchgemachten Influenza A H1N1-Infektion eine Impfung gegen die Neue Influenza prinzipiell sinnvoll, da die Erkrankung keine verlässliche Immunität erzeugt. Auch Veränderungen des Virus können dazu führen, dass ein ausreichender Schutz nicht mehr besteht. Die in den pandemischen Impfstoffen enthaltenen wirkverstärkenden Substanzen (Adjuvantien) bewirken unter anderem, dass die Impfstoffe nicht nur gegen den im Impfstoff enthaltenen Virusstamm, sondern auch gegen Varianten dieses Stammes wirken.

Wer sollte nicht geimpft werden?

Nicht geimpft werden sollte, wer an einer akuten behandlungspflichtigen Erkrankung mit Fieber leidet. Die Impfung sollte dann so schnell wie möglich nach Abklingen der Erkrankung nachgeholt werden. Ebenfalls sind bekannte allergische und Überempfindlichkeitsreaktionen auf Bestandteile des Impfstoffes Gründe, eine Impfung unter Umständen zu verschieben oder überhaupt nicht durchzuführen. Dazu berät im Einzelnen der Impfarzt bzw. die Impfärztin.

Ist die Kostenübernahme durch die Kassen im Land geregelt?

Die Kosten für die Impfung werden für alle rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern von den Krankenkassen bzw. sonstigen Leistungserbringern übernommen. Das gilt auch für Privatpatientinnen und -patienten sowie Beihilfempfangern und -empfänger, die bei dieser Impfung nicht in Vorleistung treten müssen. Für den Besuch beim Impfarzt nur wegen einer Impfung fallen keine Praxisgebühren an.

Ist eine gleichzeitige Impfung gegen die neue Grippe A H1N1 und die saisonale Grippe möglich ?

Die Impfstoffe gegen saisonale und Neue Influenza A H1N1 können theoretisch gleichzeitig verimpft werden, da es sich in beiden Fällen um Totimpfstoffe handelt. Sie sollten nach den aktuellen fachlichen Empfehlungen jedoch vorzugsweise getrennt verabreicht werden, möglichst im Abstand von mindestens 2 Wochen. Auf diese Weise kann sicher ausgeschlossen werden, dass es durch eine gleichzeitige Gabe beider Impfungen nicht zum verstärkten Auftreten vorübergehender Nebenwirkungen kommen kann.

Bietet die herkömmliche Impfung gegen die saisonale Grippe Schutz vor der neuen Grippe A H1N1?

Aufgrund der aktuellen Datenlage ist davon auszugehen, dass die saisonale Grippeimpfung keinen Schutz vor dem neuen Virus A H1N1 bietet.

Was sollten Schwangere zu der Impfung gegen H1N1 wissen?

Schwangere haben gegenüber der Normalbevölkerung ein höheres Risiko durch Influenzaviren ernsthafte Krankheitsverläufe zu entwickeln. Das liegt an zahlreichen Vorgängen, die in einer Schwangerschaft die Eigenschaften des Körpers und damit auch des Immunsystems verändern. Das Risiko für das Auftreten von Komplikationen steigt mit der Schwangerschaftsdauer. Das gilt für H1N1, aber auch für andere Influenza-Viren.

Diese Risiko Schwangerer für schwerere Verläufe ist grundsätzlich auch für Erkrankungen durch saisonale Influenza-Viren gegeben ist, die jedes Jahr bei uns zur Grippewelle führen. In den USA wird Schwangeren daher bereits seit Jahren die saisonale Influenzaimpfung empfohlen. Hinweise zum vermehrten Auftreten von unerwünschten Nebenwirkungen nach der Impfung von Schwangeren hat es dabei nicht gegeben.

Die Impfung kann ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel gegeben werden.

Mit welchem Impfstoff können Schwangere geimpft werden?

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt bis zum Vorliegen weiterer Daten, Schwangere möglichst mit einem Impfstoff ohne Wirkverstärker zu impfen. Ab Dezember wird ein solcher Impfstoff für Schwangere auf dem deutschen Markt zur Verfügung stehen.

Der Impfstoff Pandemrix der Firma GSK, den es seit Ende Oktober für die Neue Grippe in Deutschland gibt, ist grundsätzlich auch für die Impfung von Schwangeren zugelassen.

Der Impfstoff enthält allerdings zusätzlich sogenannte Wirkverstärker. Die Zulassungsstudien haben **keine** Hinweise auf mögliche schädigende Folgen durch diesen Zusatz erbracht, so dass die Zulassung auch für Schwangere gilt, aber es gibt bisher keine Erfahrungen zu Impfungen mit Wirkverstärkern bei Schwangeren.

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt bis zum Vorliegen weiterer Daten, Schwangere nach Möglichkeit mit einem Impfstoff ohne Wirkverstärker zu impfen. Für Schwangere mit chronischen Erkrankungen der Atemwege, des Herz-Kreislaufsystems oder sonstigen schweren Grunderkrankungen empfiehlt die STIKO den Einsatz von Pandemrix, da hier der Nutzen der Impfung höher ist, als die Anwendung eines Impfstoffes ohne Erfahrungen zum Einsatz bei Schwangeren. Hierzu berät gegebenenfalls der Impfarzt bzw. die Impfärztin.

Für die Impfung Schwangerer wird voraussichtlich ab Dezember zusätzlich ein anderer Impfstoff zur Verfügung stehen. Dieser Impfstoff >Panvax< enthält keine Wirkverstärker oder Zusatzstoffe, ist aber bislang in Europa nicht zugelassen. Da Panvax bereits in außereuropäischen Staaten im Einsatz ist, hat das Paul Ehrlich Institut, dass in Deutschland für die Zulassung zuständig ist, eine zügige Prüfung der Daten zugesagt, um schnellstmöglich die erforderlichen Genehmigungen erteilen zu können. Die Gesundheitsminister der Länder rechnen daher damit, dass der Impfstoff im Dezember zur Verfügung stehen wird.

Was ist bei der Impfung von Kindern unter 10 Jahren zu beachten?

Kinder können ab dem Alter von 6 Monaten geimpft werden. Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut empfiehlt, wie bei Erwachsenen, die Impfung von Kindern zunächst nur, wenn gesundheitliche Risikofaktoren für einen schwereren Verlauf vorliegen. Das sind zum Beispiel chronische Erkrankungen der Atemwege, des Herz- Kreislaufsystems des Stoffwechsels oder des Immunsystems.

Kinder unter 10 Jahren sollen zweimal mit der halben Dosis der Erwachsene gegen die Neue Grippe A H1N1 geimpft werden, um eine ausreichende Immunantwort aufzubauen.

Wer haftet bei möglichen Impfschäden?

Die Impfung gegen die Neue Influenza gehört zu den öffentlich empfohlenen Impfungen in Rheinland-Pfalz. Damit haftet das Land, wie bei anderen öffentlich empfohlenen Impfungen auch, für eventuell auftretende Impfschäden.